

Kriterienkatalog
für die Konzessionsvergabe
im Stromnetz des Gebietes der Stadt Bramsche
zum 31.08.2016

- a) **Konzessionsgebiet (A-Gebiet) – nur technische Anlagen des Mittelspannungsnetzes-**
- b) **Konzessionsgebiet (B-Gebiet) – sämtliche techn. Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes-**

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Netzsicherheit (bezogen auf die zu erwartende Netzsicherheit, wobei von bisherigen Netzbetreibern bei vergleichbaren Netzgebieten teilweise auf die Zukunft geschlossen werden kann)		30 Punkte (v.100)	Die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt.
	Finanz-, Sach- und Personalausstattung, auch allg. Verlässlichkeit, Auffälligkeiten bei bekannt gewordenen regulatorischen Missbrauchsverfahren, Haftung bei Störungen	25 %	Bei der Bewertung ist nicht nur auf die sich bewerbende Gesellschaft abzustellen, sondern z.B. sind auch Konzernverbindungen und schuldvertragliche Abreden zur Gewährleistung des Netzbetriebs, die den Netzbetrieb betreffen, zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind vertriebliche Kompetenzen und Ausstattung.
	Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept für zu erwerbendes Netz	25 %	Die (bisherige) Netzgröße eines Bewerbers ist an sich nicht relevant, weil es keine sichere Evidenz dafür gibt, dass größere Netze generell sicherer (oder effizienter oder günstiger) sind als kleine Netze. Wohl aber kann die Dauer der Betätigung als Netzbetreiber und die Art und Größe der betriebenen Netze Rückschlüsse auf die Erfahrung und Geeignetheit für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet ermöglichen.
	Versorgungssicherheit (Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und –dauer, angemessene techn. Standards) Im Altnetz bzgl. Altkonzessionär bzw. im Netz eines Bewerbers Vorlage Konzept zur Störungsbeseitigung	35 %	Die durchschnittliche Zeit von Versorgungsunterbrechungen eines Bewerbers – bezogen auf die jeweiligen Netzebenen – können z.B. in Gestalt des SAIDI-Werts berücksichtigt werden. Bewerbern sollte Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausfallzeiten zu erläutern, insbesondere Sondersituationen.
Netzpflege(konzept) und Netzstruktur(konzept) wie z.B. Ringschlusskonzept Vorlage Jahresplanung Baustellenkoordination Bauzeitverkürzung	15 %	Konzept für technische Verbesserung des Netzes. Hierbei kann beispielsweise das regulatorische Qualitäts-Element (Q-Element) als Größe verwendet werden, wenn sich ausschließlich Netzbetreiber, die das regulatorische Vollverfahren durchlaufen, beworben haben.	

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Effiziente, preisgünstige, verbraucher- freundliche Versorgung		25 Punkte (v. 100)	Die EKartB BW sieht regulatorische Werte als nur beschränkt aussagekräftig an. Der Effizienzwert (§§ 12 ff. und § 24 Abs. 2 ARegV) wird entweder rechnerisch ermittelt (Effizienzvergleich im Vollverfahren) oder auf Basis der ARegV allgemeingültig festgelegt (vereinfachtes Verfahren). Während die ermittelten Werte immer noch gerichtlich streitbefangen sind, sind die aus dem vereinfachten Verfahren resultierenden Effizienzwerte schon kein unternehmensindividuelles Kriterium. Auch bezieht sich der Effizienzwert auf den gesamten Netzbereich eines Bewerbers, selten auf das konkrete Konzessionsgebiet. Ferner sind gerade Netzübernahmen und -weggaben geeignet, die Effizienz zu ändern. Denkbar wäre ein solches Kriterium daher für Verfahren, in denen sich nur Netzbetreiber, deren Effizienz im Vollverfahren ermittelt wurde, beworben haben.
	Effiziente Ressourcennutzung, Minimierung der Verlustenergie (Strom), Vorlage Konzept Netzeffizienz	15 %	z.B. optimierter Ressourceneinsatz durch Verknüpfung verschiedener Netzgewerke (Strom, Gas, Wasser, Wärmeversorgung), Koordinierung (Straßen-)Bauarbeiten oder z.B. durch Größe und Spezialisierung, Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Leitungsträgern.
	Bisherige Netznutzungsentgelte und insbes. zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach	30 %	Den Bewerbern ist eine verlässliche Prognose der Netznutzungsentgelte für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet abzuverlangen, wobei verschiedene Szenarien, wie unterschiedliche Kosten für technische oder galvanische Entflechtung, berücksichtigt werden sollten.
	Netzservice vor Ort	15 %	Besetzung, Erreichbarkeit der Leitstelle und Entfernung des Stützpunktes des Netzwartungspersonals, Umgang mit Netzkundenvorstellungen. Im Ergebnis kommt es darauf an, dass eine kurze Reaktionszeit bei Störungen besteht. <u>Nicht</u> zulässig ist es, kommunale Wertschöpfungsaspekte bei diesem Unterkriterium zu berücksichtigen. Ggf. sind diese im Rahmen des Unterkriteriums „Sonstige allgemeine kommunale Belange im Rahmen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung“ zu bewerten.

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
	Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem „intelligenten Netz“	20 %	
	Qualität der Umsetzung von rechtlichen Pflichten, die verbraucherschützend sind	20 %	z.B. Berücksichtigung von bekanntgewordenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Wechselprozessen, bei der Netz-Abrechnung, Angebote von intelligenten Zählern, Beratungskonzept Netzkunden. Wahrnehmung bzw. Umsetzung von rechtlichen Pflichten, insbes. beim Umgang mit Lieferanten.

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht; hier auch ortsbezogene Umweltbelange		<u>25 Punkte (v. 100)</u>	
	Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung	30 %	z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans, Konzepte für optimale Einbindung erneuerbarer Energie, Öffentlichkeitsarbeit über Umstellung des Energiesystems und Netzausbau, jedoch nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV.
	Zeitnahe Einbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen	25 %	z.B. wie schnell/gut gelingt die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflichten bei PV-Anlagen.
	Umweltverträglicher Netzbetrieb	25 %	z.B. kurze Anfahrtswege oder Nutzung von umweltschonenden Fahrzeugen (CO ₂ -Ausstoß), bei der Netzbetreuung, Minimierung Flächenverbrauch, Vogelschutz bei Freileitungen.
	Erdverkabelung (nur bei Stromnetzen)	20 %	Verpflichtung zur Erdverkabelung statt Freileitungen bei Neuverlegung (soweit Kostenmehraufwand regulierungsrechtlich berücksichtigungsfähig und nicht Ackerbau oder sensibles Ökosystem betroffen).

Kriterium	Unterkriterium	Höchstpunktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Sonstige Belange des Vergewendenden Hinweis: Wenn z.B. keine wirtschaftliche Teilhabe gewollt ist und das Unterkriterium damit entfällt, dürfen für die restlichen Unterkriterien gleichwohl nur in Höhe der angegebenen Prozentzahlen Punkte vergeben werden. Die anderen Unterkriterien dürfen somit nicht stärker gewichtet werden, selbst wenn in der Summe 100% nicht erreicht werden. Entsprechendes gilt bei den anderen Kriterien des Kataloges, sofern ein Unterkriterium – soweit rechtlich überhaupt zulässig – nicht berücksichtigt werden kann.		<u>10 Punkte (v. 100)</u>	Hierbei muss das Nebenleistungsverbot, § 3 KAV, strikt beachtet werden. Versorgungsunternehmen und Gemeinde dürfen für die Einräumung der Wegrechte neben oder anstelle von Konzessionsabgaben nur die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 enumerativ genannten Leistungen vereinbaren oder gewähren. Der sonstige Leistungsaustausch zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen muss dem Fremdvergleich mit Geschäften unabhängiger Parteien genügen („at arm's length“), d.h. erforderlich sind marktübliche Konditionen.
	Wirtschaftliche Teilhabe am Netzbetrieb	0 %	z.B. Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, zu zulässigen Gestaltungen siehe Positionspapier der EKartB BW vom 5.12.2011 sowie die Antwort zu Frage fünf.
	Nicht-wirtschaftliche Teilhabe Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums (Beteiligung Öffentlichkeit)	25 %	Energiebeirat oder sonstiges Gremium, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann.
	Sonstige allgemeine komm. Belange im Rahmen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung	30 %	z.B. belegbare gewichtige Wertschöpfung vor Ort, Gewerbesteuer (aber § 3 KAV ist strikt zu beachten).

Kriterium	Unterkriterium	Höchstpunktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Konzessionsvertrag		<u>10 Punkte (v. 100)</u>	Der Konzessionsvertrag wird regelmäßig geringe Unterschiede zwischen den Bewerbern zu Tage bringen. Bilaterale vertragliche Regelungen sind besonders sensibel für die Annahme eines Missbrauchs und Verstoßes gegen die KAV. Die interne Gewichtung ist wegen der Vielzahl von – hier nur beispielhaft aufgezählten – denkbaren Unterkriterien nachfolgend offen gelassen.
	Höchstzulässige Konzessionsabgabe	10 %	Die Gemeinde darf die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zur Bedingung für den Vertragsschluss machen (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

	Unterkriterium	Höchstpunktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
	Laufzeit, Change-of-Control-Klausel	10 %	Laufzeiten unterhalb von 10 - 15 Jahren, je nach Größe des Konzessionsgebiets, können auf Neubewerber abschreckend wirken und sind deshalb regelmäßig nur in Sondersituationen und mit guter Begründung angezeigt, Kündigungsrechte für die Kommune im Falle gravierender Eigentumsveränderung des Konzessionärs, die die Schutzziele des § 1 EnWG in Frage stellen könnten.
	Kommunalrabatt Netzzugang	10 %	Preisnachlass für in Niederspannung/ Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde und Eigenbetriebe von bis zu 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV bis Neuabschluss Nachfolgekonzessionsvertrag.
	Notwendige Kostenvergütung, Konkretisierungsgrad solcher Vereinbarungen	10 %	Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV.
	Verwaltungskostenbeiträge	10 %	Beiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen für dieses erbringt, § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV.
	Regelmäßige Berichtspflichten	5 %	z.B. zu intelligentem Netzausbau, Entwicklung Anschluss von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht, Netzengpässe, Störfälle, Entwicklung, Netzverluste.
	Folgekostenregelungen	10 %	Diese Unterkategorien sind mit Blick auf das Nebenleistungsverbot in § 3 KAV für einen Verstoß anfällig. Im Rahmen der diesbezüglichen Regelungen darf die Gemeinde sich keine Vorteile versprechen lassen, die nicht marktüblich honoriert werden.
	Qualität Oberflächenwiederherstellung	10 %	
	Haftungsverteilung	5 %	
	Endschaftsregelungen, Entflechtungsregelungen	10 %	
	Verpflichtung zum Abbau endgültig stillgelegter Anlagen	0 %	
Führung digitaler Leitungspläne plus Sonstiges	max. 5 % plus max. 5 % für Sonstiges		

